

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den „RuheForst Ruppiner Heide“ (Friedhofsgebührensatzung „RuheForst Ruppiner Heide“)

Auf der Grundlage der § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26.02.2013 (GVBl. I/13, Nr. 07) in Verbindung mit den §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37) sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 25. März 2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erhebt als Trägerin für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes „RuheForst Ruppiner Heide“ sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten (RuheBiotop) und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 5.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes an dem RuheBiotop bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung bzw. Anlage.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4 Wertungsstufen der RuheBiotope

- (1) Auf dem RuheForst werden maximal 12 Urnen in einem RuheBiotop beigesetzt. Dabei werden vier verschiedene Wertungsstufen (WS) von RuheBiotopen unterschieden.

(2) Der Baumbestand auf den Flächen des RuheForstes ist ein Buchenaltholzbestand. Die RuheBiotop sind individuell ausgestaltet. Die Wertungsstufen richten sich nach dem Durchmesser des Baumes

- Wertungsstufe 1 – Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 5 – 20 cm
- Wertungsstufe 2 – Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 15 – 35 cm
- Wertungsstufe 3 – Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 30 – 55 cm
- Wertungsstufe 4 – Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 55 cm und stärker

sowie nach Individualität und Lage des RuheBiotopes (s.Anlage).

§ 5 Gebühren

a) Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Einzelperson in einem Gemeinschafts-RuheBiotop (maximal bis zu 12 Personen)

| | |
|--------|------------|
| WS I | 510,00 € |
| WS II | 820,00 € |
| WS III | 1.020,00 € |
| WS IV | 1.475,00 € |

b) Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Einzelperson an einem ganzen RuheBiotop

| | |
|--------|------------|
| WS I | 2.975,00 € |
| WS II | 4.165,00 € |
| WS III | 5.355,00 € |
| WS IV | 8.000,00 € |

c) Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Familie oder im Leben verbundener Personen an einem RuheBiotop (maximal bis 12 Personen)

| | |
|--------|------------|
| WS I | 2.975,00 € |
| WS II | 4.165,00 € |
| WS III | 5.355,00 € |
| WS IV | 8.000,00 € |

d) Kosten der Urne

ab 50,00 €

e) Beisetzungsgebühr (Organisation der Beisetzung, Grabherrichtung einschließlich Ausheben der Erdöffnung, Beisetzung der Urne und Verschließen der Erdöffnung)

210,00 €

f) Urnenanforderung, Beisetzungsbestätigung

50,00 €

Vorstehende Gebühren verstehen sich jeweils inklusive Umsatzsteuer.

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für den „RuheForst Ruppiner Heide“ erhalten die RuheBiotop zu ihrem Auffinden vom Betreiber oder von einem von ihm beauftragten Dienstleister eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt ein entsprechendes Ruhebiotopregister.

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind (Begräbnisstättenliste).

§ 6 Sonderleistungen

- (1) Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.
- (2) Werden Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes der Gemeinde Storbeck-Frankendorf genutzt (z. B. Trauerhalle), erfolgt die Abrechnung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

§ 7 Härtefallklausel

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung (Stand 25. März 2013) wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 27. April 2013 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.

RuheForst - Beeinflussende Kriterien der Wertstufen

| Kriterium | -- | - | + | ++ |
|--|-------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------------|
| Entfernung zur Straße | bis 50 m | 50 - 150 m | 150 - 250 m | über 250 m |
| Phänotyp des Baumes | wenig Äste | mind. 2 prägende Äste | mind. 3-4 prägende Äste | stark ästig |
| | sehr gerade | krumm | krumm und beulig | knorrig |
| Zusätzl. Biotopelemente (z.B. Brutbaum, weiterer Nebenbestand) | ohne | gering | mittel | hoch |
| | | mind. 1 weiterer Baum | mind. 2 weitere Bäume | mehr als 2 weitere Bäume |
| Geländebesonderheit | ohne | wellig | hügelig | Erhebung |
| besondere Biotoplage (z.B. Grabennähe, Waldrand, Findling, Bachlauf, Baumgruppe, Lichtung) | ohne | 1 weiteres Element | 2 weitere Elemente | mehr als 2 weitere Elemente |
| | | | | |
| Entfernung zum Andachtsplatz | über 100 m | 50 - 100 m | 25 - 50 m | 0- 25 m |
| Seltenheit im Bestand | häufig | mehrere | wenige | sehr selten |
| Moose, Flechten, Pilze, Farnе usw. | ohne | wenig | mehrere | viele |

| | |
|---|------------|
| + | aufwertend |
| - | abwertend |